

Statuten des Zonta Club Schaffhausen

(gegründet 25. April 1959)

Art. 1 Name und Sitz

Der Zonta Club Schaffhausen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Schaffhausen. Der Zonta Club Schaffhausen ist Mitglied von Zonta International mit Sitz in Chicago, Illinois (USA), dessen Statuten, soweit sie mit dem Schweizerischen Recht vereinbar sind, er anerkennt.

Art. 2 Zweck

Auf weltweiter und lokaler Ebene:

1. Die rechtliche, politische, wirtschaftliche und berufliche Stellung der Frau sowie ihren Bildungsstand zu verbessern.
2. Dank einer weltweiten Verbundenheit von Frauen in allen Berufen in leitender und/oder verantwortungsvoller Stellung die allgemeine Verständigung, Wohlwollen und den Frieden zu fördern.
3. Die Gerechtigkeit, die allgemeine Anerkennung der Menschenrechte, das grundlegende Freiheitsrecht und das Interesse für die Gemeinschaft zu stärken.
4. Im Berufs- und Gesellschaftsleben ein ethisch hochstehendes Niveau zu wahren.
5. Auf internationaler Ebene vereinigt zu sein, um hohe moralische Werte zu fördern, Service-Projekte zu verwirklichen und Freundschaft in den Dienst der Hilfsbereitschaft zu stellen.

Art. 3 Stellung

Der Zonta Club Schaffhausen ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Zonta Club Schaffhausen verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Komitees sind freiwillig/ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 5 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Berufliche Qualifikation, Persönlichkeit und Volljährigkeit sind Voraussetzungen für die Aufnahme in den Zonta Club Schaffhausen. Jeder Beruf im Sinne des Verzeichnisses von Zonta International darf mehrfach vertreten sein, aber 10 % des Mitgliederbestandes nicht überschreiten.

Folgende Gesichtspunkte werden dabei in Betracht gezogen:

1. Art des Berufes oder Geschäftes
2. Stellung der Kandidatin in ihrem Beruf

3. Persönlichkeit, Umgänglichkeit und Anpassungsfähigkeit der Kandidatin
4. Bereitschaft zur Übernahme von Funktionen im Vorstand, Komitees auf Club- Area- und/oder Distriktsebene.

Art. 6 Kategorien der Mitgliedschaft

Der Zonta Club Schaffhausen umfasst:

1. Aktive Mitglieder

Frauen, die berufstätig sind und eine verantwortungsvolle Stellung innehaben.

2. Im Ruhestand befindliche Mitglieder

Jedes Mitglied, das mindestens zehn Jahre aktives Mitglied war und das 75. Altersjahr erreicht hat, kann ein im Ruhestand befindliches Mitglied werden.

Art. 7 Aufnahme

Jedes Mitglied des Zonta Clubs Schaffhausen kann Kandidatinnen vorschlagen. Die Kandidatur eines potentiellen Neumitglieds wird durch den Vorstand geprüft. Wenn die Zustimmung des Vorstandes vorliegt, wird der Name der Kandidatin allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Diese können, unter Angabe der Gründe, im Verlaufe der nächsten 10 Tage gegen die Zulassung Einspruch erheben. Die Zulassung kann nicht erfolgen, wenn zwei Mitglieder stichhaltige Gründe dagegen vorbringen. Ein potentielles Mitglied muss vor der Aufnahme an mindestens 3 Clubanlässen teilgenommen haben.

Art. 8 Beendigung der Clubmitgliedschaft

Jedes Mitglied kann am Ende des Rechnungsjahres (Ende März) aus dem Club austreten, wenn es mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung die Präsidentin schriftlich informiert hat.

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Club ausschliessen, wenn dieses in schwerwiegender Weise gegen die statutarischen Zielsetzungen von Zonta verstösst, die beruflichen und persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, trotz Ermahnungen seinen finanziellen Pflichten nicht nachkommt und mehrmals unentschuldig den Clubanlässen fernbleibt. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören. Mit Einspruch innert 20 Tagen hat das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit an die Generalversammlung zu gelangen.

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich im April statt und die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden. Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

1. Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin und Berichte der einzelnen Komiteevorsitzenden
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
3. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Beiträge für die Service-Projekte
4. Abnahme des Budgets

5. Beschlussfassung über Anträge
6. Alle zwei Jahre Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder, Vorsitzende der einzelnen Komitees, der Rechnungsführerin, der Revisorinnen
7. Erlass von Reglementen
8. Beschlussfassung über Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Zonta Clubs Schaffhausen
10. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Zonta Clubs Schaffhausen.

Alle Beschlüsse werden durch das einfache Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Ein Clubjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 10 Anträge

Anträge an die Generalversammlung können von allen aktiven Mitgliedern eingebracht werden. Damit ein Antrag auf die Traktandenliste gesetzt wird, muss er spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung zuhanden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden. Gegenanträge können an der Generalversammlung selbst gestellt werden.

Art. 11 Clubanlässe und Clubaktivitäten

Ausser im Juli treffen sich die Clubmitglieder in der Regel jeden dritten Montagabend des Monats. Die Generalversammlung findet üblicherweise anfangs April statt. Die Clubmitglieder sollten nach Möglichkeit an den Clubanlässen erscheinen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist grundsätzlich obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben an den Clubanlässen und der Generalversammlung wird eine finanzielle Kompensation zugunsten der Service-Projekte erhoben oder bei allfälliger Rechnungsstellung des Restaurants für dessen Begleichung eingesetzt.

Die Höhe des Betrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

Auf Antrag kann ein Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes für eine begrenzte Zeit von der regelmässigen Teilnahme an den monatlichen Clubanlässen beurlaubt werden. Die Beurlaubung hat keinen Einfluss auf die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Um die Service-Projekte zu finanzieren und den HoriZonta Fonds zu äufnen, werden verschiedene Clubaktivitäten insbesondere durch das Arbeitskomitee und das Fundraisingkomitee vorbereitet.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Rechnungsführerin, der Aktuarin und Beisitzerinnen.

Er besorgt sämtliche Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Die Unterschrift der Präsidentin oder Vizepräsidentin und die eines Vorstandsmitglieds kollektiv zu zweien sind für den Club rechtsverbindlich.

Der Vorstand kann die verschiedenen Vorsitzenden der Komitees bei Vorstandssitzungen zuziehen.

Der Vorstand tritt in der Regel zweimal im Jahr auf Einladung der Präsidentin zusammen oder auf Gesuch zweier seiner Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens dreien seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichtscheid der Vorsitzenden.

Art. 13 Revision

Die Rechnungsrevisorinnen haben die Jahresrechnung sowie die Rechnung des HoriZonta-Fonds zu prüfen und darüber der Generalversammlung jährlich schriftlich zu berichten.

Art. 14 Komitees

Der Vorstand kann bei Bedarf Komitees bilden wie beispielsweise:

Advocacykomitee
Arbeitskomitee
Archivkomitee
Awardskomitee
Fundraisingkomitee
HoriZontakomitee
Medienkomitee
Mitgliederkomitee
Programmkomitee
Webkomitee

Die verschiedenen Komitees umfassen mindestens zwei Mitglieder.

Sind deren Aufgaben erfüllt, löst der Vorstand die oben erwähnten oder allfällig weitere Komitees auf.

Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Komitees mit deren Aufgaben und aktuellen Mitgliedern.

Art. 15 Finanzen

Die Mitgliederbeiträge, Spenden, Erlöse aus verschiedenen Clubaktivitäten sowie Legaten sind die Einnahmequellen des Clubs, um insbesondere Service-Projekte zu finanzieren. Für den Fonds HoriZonta wird separat Rechnung geführt. Der Fonds HoriZonta des Zonta Clubs Schaffhausen hat den Zweck, Frauen mit beschränkten finanziellen Mitteln durch Beiträge zu helfen, eine Aus- und Weiterbildung zu

absolvieren, die ihre berufliche und soziale Stellung nachhaltig verbessert (vgl. Reglement des Fonds HoriZonta). Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht persönlich.

Art. 17 Auflösung

Der Zonta Club Schaffhausen kann anlässlich einer Generalversammlung bei Zweidrittelmehrheit seine Auflösung beschliessen. Vor der Auflösung muss Zonta International von dieser Absicht in Kenntnis gesetzt werden. Die nach Auflösung verbleibenden aktiven Mittel des Zonta Clubs Schaffhausen sind einer steuerbefreiten Organisation *mit Sitz in der Schweiz* mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung der verbleibenden Mittel unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Schlussbestimmung

Die von der Generalversammlung am 9. April 2018 genehmigten Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle anderslautenden früheren Erlasse und Reglemente mit Ausnahme des HoriZonta-Reglements.

Schaffhausen, 9. April 2018

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

Cora Hartmeier

Sigrid Wanner

Statutenänderung 8. April 2019: genehmigt durch Generalversammlung Art. 17 *mit Sitz in der Schweiz*